

Beschluss (vorläufig)

Satzung des Landesverbandes

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

1 **Präambel**

2 Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an
3 die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

4 **(1)**

5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre
6 Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und
7 sozialen Wesen der Menschen orientiert.

8 Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon
9 überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation
10 bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie
11 betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis
12 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen
13 außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die
14 Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

15 Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder
16 und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der
17 ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-,
18 Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der
19 Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem
20 politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die
21 Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

22 **(2)**

23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische
24 Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die
25 Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

26 Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den
27 Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen
28 Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

29 **(3)**

30 Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen
31 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche
32 Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung
33 für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN

34 Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen
35 Grundlagen einsetzen.

36 **(4)**

37 Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen
38 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien:
39 ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der
40 Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem
41 Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und
42 Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen
43 Bereichen.

44 **(5)**

45 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit
46 friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen
47 Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie
48 alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen
49 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem
50 gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

51 **(6)**

52 Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle
53 gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch
54 einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade
55 Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und
56 Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen-
57 und verstehen zu lernen - begegnet werden.

58 **(7)**

59 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der
60 Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu
61 schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller
62 grünen Politik.

63 **§ 1**

64 1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist
65 Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

66 2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg",
67 Kurzbezeichnung "GRÜNE".

68 3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie
69 hat ihren Sitz in Stuttgart.

70 **§ 2**

71 1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
72 Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

73 2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
74 haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele
75 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und
76 welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

77 3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das
78 Grundsatzporgramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen
79 politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind
80 verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

81 4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
82 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
83 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im
84 Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.

85
86 5. Wir setzten uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller
87 Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatus des Landesverbandes ist die
88 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen
89 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser
90 Ziel.

91 **§ 3 Mitgliedschaft**

92 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und
93 Programme der Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich
94 des Grundgesetzes angehört. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
95 Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei
96 ist.

97 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der
98 Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die
99 angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

100 3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des
101 Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen
102 besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird schriftlich
103 bei einer Parteigliederung beantragt. Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss
104 des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes begründet.
105 Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort,
106 geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten
107 Antrag des Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom
108 Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet
109 der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

110 4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des
111 Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
112 eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

113 5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen
114 Mitgliedbeitrags.

115 6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
116 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND
117 Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss
118 gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt
119 werden.

120 7. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft
121 unverzüglich an den Landesverband zu melden.

122 **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

123 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der
124 Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört,
125 schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft
126 kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier
127 Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche
128 Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt
129 hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen
130 Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das
131 Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht
132 entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach
133 § 16, Abs. 2 erfolgen. angerufen werden.

134 **§ 5 Kreis- und Ortsverbände**

- 135 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und
136 Ortsverbände.
- 137 2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem
138 Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und
139 deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser
140 Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem
141 Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür
142 wählen.
- 143 3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im
144 Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu
145 geben.
- 146 4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf
147 Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen.
148 Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen
149 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
- 150 5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem
151 Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die
152 Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und
153 können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände vorgeben. Gründung
154 und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen
155 Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die
156 Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 157 6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen
158 schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 159 7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen
160 Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen.
161 Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

162 **§ 6 Organe der Kreisverbände**

- 163 1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung
164 als oberstes Organ des Kreisverbandes und der Kreisvorstand.
165 Schiedskommissionen können in den Kreis- und Ortsverbänden nicht gebildet
166 werden.

- 167 2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als
168 Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, und die
169 RechnungsprüferInnen mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den
170 jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der
171 RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des
172 Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen
173 von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine
174 Hauptversammlung einberufen werden.
- 175 3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und
176 Entschliefungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie
177 wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die
178 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 179 4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes
180 Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
181 Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 182 5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 183 6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von
184 KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen
185 Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig
186 nach ihren eigenen Ordnungen.

- 187
- 188 • – 7 Organe der Landespartei

189 Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), die
190 Landeswahlversammlung, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das
191 Landesschiedsgericht.

192 § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

193 Allgemeine Bestimmungen

- 194 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie
195 besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den stimmberechtigten
196 Mitgliedern des Landesvorstandes als stimmberechtigte
197 Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben
198 Anwesenheits- und Rederecht.
- 199 2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der
200 Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder
201 des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die
202 Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu
203 einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband
204 danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er
205 zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die
206 Mitgliederzahlen zum Ende des letztenKalenderjahres, für das der
207 Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die
208 Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
209 Delegierten.

- 210 3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den
211 Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden
212 Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate
213 vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung an die Kreisverbände muss
214 spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen.. Näheres
215 regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf
216 Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind
217 mit der Einladung bekannt zu geben.
- 218 4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und
219 Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die
220 Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zwanzig
221 Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- 222 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
223 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
224 sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital
225 bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor
226 Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und
227 spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes
228 Versanddatum, z.B. Poststempel) an die stimmberechtigten
229 Versammlungsteilnehmer*innen verschickt werden. Änderungsanträge sind von
230 den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des
231 Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand eine Frist für
232 Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der LDK festsetzen. Er muss diese
233 mit der Einladung bekannt geben.
- 234 6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
235 Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur
236 Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von
237 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 238 7. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des
239 Landesvorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der
240 Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für
241 die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.
- 242 8. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei
243 Drittel der gemeldeten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen
244 anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
- 245 9. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-
246 Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre
247 Stimmkarte abgeholt haben, gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit
248 einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und
249 Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und
250 außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu
251 unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die
252 Protokolle nehmen.
- 253 2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz
- 254 10. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei
255 LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum

256 Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und
257 zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).

- 258 11. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
259 Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der
260 Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck
261 gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche
262 Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als
263 gewählte Delegierte stimmberechtigt.
- 264 12. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm,
265 über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und
266 Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der
267 Landespartei.
- 268 13. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des
269 Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen
270 und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der
271 Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der
272 Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil
273 ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu
274 prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der
275 Beschlussfassung zu berichten.

276 3. Wahlen

- 277 14. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von
278 BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen
279 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
280 Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den
281 Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe
282 nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE
283 GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
- 284 2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
285 Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
286 gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25
287 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird
288 eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
289 entscheidet das Los.
- 290 3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt
291 werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen
292 gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen,
293 muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so
294 geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf
295 volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden
296 BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen
297 erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das
298 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 299 4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
300 Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des
301 Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der
302 Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem

303 die StellvertreterInnen der Delegierten. Die
304 Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten
305 ein Wahlverfahren.

306 5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
307 Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der
308 Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die
309 Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht
310 für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

311 6. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zum
312 Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen;
313 wobei darunter je ein Mitglied des Landesvorstandes sein soll.

314 §9 Landeswahlversammlung

315 1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
316 Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.

317 2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der
318 Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband
319 bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die
320 Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl)
321 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert.
322 Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet.
323 Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte
324 (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl.
325 Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten
326 Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell
327 berechnet hat.

328 3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige
329 Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus
330 den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit
331 der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht
332 erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten
333 regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
334 Delegierten.

335 4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur
336 Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine
337 eigene Geschäftsordnung.

338 § 11 Landesvorstand

339 1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden
340 Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.

341 2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte
342 Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der
343 LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in
344 getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht
345 in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des
346 Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheidet sie zur
347 nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen

348 einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden
349 Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen
350 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

351 2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte
352 des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der
353 Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder Abgeordnete sein. Auf eine
354 angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu
355 achten.

356 2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der
357 Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier
358 Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf)
359 sein.

360 2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende
361 MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des
362 Parteirates, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
363 ist.

364 3. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte
365 nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der
366 Landesdelegiertenkonferenz Der Geschäftsführende Vorstand ist für die
367 Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und
368 übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der
369 Landespartei aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung
370 für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

371 4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann
372 Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden
373 Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach
374 außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere
375 VertreterInnen bestellen.

376 5. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein
377 Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig
378 ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz
379 eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig
380 ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten
381 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

382 6. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer
383 Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-
384 Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt
385 satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

386 7. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
387 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

388 § 12 Landesfinanzrat

- 389 • 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen
390 Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
- 391 • Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur
392 nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die
393 Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.

- 394 • Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
395 zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an
396 den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.
- 397 • Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.
- 398 • Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
399 StellvertreterInnen.
- 400 • Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus
401 Finanzausgleichsfonds.
- 402 • Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an
403 sie verwiesen werden.
- 404 • Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für
405 Kreisverbände.

406 Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

- 407 2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
- 408 3. der/dem LandesschatzmeisterIn,
- 409 4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten
410 Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des
411 Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die
412 Mitgliederversammlung des Kreisverbands.
- 413 5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der
414 Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines
415 gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

416 Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

- 417 3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder
418 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im
419 Kalenderjahr, zusammen.
- 420 4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 421 5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit
422 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.
- 423 6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
424 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- 425 7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an
426 die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

427 **§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen**

- 428 1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
429 Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen
430 Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein,
431 dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der
432 elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 433 2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von
434 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler
435 Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen
436 nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder
437 oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation
438 ausüben können.
- 439 3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von
440 Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen
441 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
442 Widerspruch erhebt.
- 443 4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr
444 als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen
445 zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens
446 aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit
447 wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
448 entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie
449 entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss
450 der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines
451 Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

452 **§ 13 Urabstimmungen**

- 453 1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der
454 Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine
455 Urabstimmung statt.
- 456 2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht
457 Gegenstand von Urabstimmungen sein.
- 458 3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

459 **§14 Landesarbeitsgemeinschaften**

460 Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
461 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
462 beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe
463 der Landespartei.

464 **§ 14 Vereinigungen**

- 465 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen:
466 Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne
467 Jugend.
- 468 2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe,
469 an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
470 Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten
471 sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der
472 Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die
473 Organe des Landesverbandes zu stellen.

- 474 3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten
475 Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf;
476 weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer
477 Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesvorstandes. Die Vereinigungen
478 erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und
479 Satzungen dürfen den Grundwerten von Bündnis 90/Die Grünen nicht
480 widersprechen.

481 § 15 Landesschiedsgericht

- 482 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei
483 BeisitzerInnen.
- 484 2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem
485 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung
486 der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom
487 Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 488 3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die
489 Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
- 490 4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie
491 sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 492 5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste
493 Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.
- 494 6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen
495 Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

496 § 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 497 1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei
498 verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
499 einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt,
500 können verhängt werden:
- 501 a. Verwarnung
- 502 b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit
503 bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,(
- 504 c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 505 2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
506 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
507 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 508 3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des
509 Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied
510 angehört, verhängt.
511 Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als
512 Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des
513 schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

514 5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
515 verlangen, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der
516 Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
517 Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
518 zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
519 drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
520 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die
521 Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

522 **§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen**

- 523 1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von
524 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung
525 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
526 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an
527 ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
528 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können
529 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- 530 a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
531 innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - 532 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
533 derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des
534 Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder
535 mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
536 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands
537 beauftragen,
 - 538 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
539 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt
- 540 2. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt
541 die Finanzordnung der Landespartei.

542 **§ 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei**

- 543 1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes)
544 entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein
545 solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- 546 2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt.
547 Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein
548 entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb
549 zweier Wochen eingehender Stimmscheine.
- 550 4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die
551 Landesdelegiertenkonferenz.

552 **§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 553 1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar
554 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt auf der 41.
555 Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 geändert.
- 556 2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit
557 im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine

558 neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung
559 entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.